

RSS-0004-16-10
= RSS-E 17/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Oliver Fichta, Helmut Mojescick und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. April 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens [REDACTED] aus der Gebäudeversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Gebäudeversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Nach den Schilderungen des Antragstellers ist es zu einem Einbruch in einen Stromkasten gekommen. Bei diesem entstanden Schäden von rd. € 500,--, deren Deckung die antragsgegnerische Versicherung ablehnt.

Der Antragsteller hat keinen Versicherungsmakler als Antragstellervertreter genannt, sich jedoch darauf berufen hat, durch Herrn [REDACTED] vertreten zu sein. Aus den Unterlagen geht jedoch hervor, dass [REDACTED] als

Kundenbetreuer der Antragsgegnerin auftritt. Auf Nachfrage durch die Geschäftsstelle hat [REDACTED] angegeben, zwar über eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten zu verfügen, dieses Gewerbe jedoch nicht aktiv betrieben zu haben. Der Antragsteller sei von ihm ausschließlich als angestellter Außendienstmitarbeiter beraten und betreut worden.

Gemäß Pkt. 3.1.1. lit a der Satzung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle ist die Schlichtungskommission für Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde zuständig, sofern die Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler erfolgt ist. Antragsberechtigt ist gemäß Pkt. 3.1.2 lit b der Satzung ein Versicherungskunde, der von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Hauptrecht besitzt, vertreten wird.

Da der Antragsteller nicht im Sinne des Pkt. 3.1.2. lit b von einem Versicherungsmakler vertreten wird, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. April 2016